



## Informationsblatt zur Anzeige eines stehenden Gaststättengewerbes (§ 2 SächsGastG)

Mit der Anzeige eines stehenden Gaststättengewerbes (§ 2 SächsGastG) sind zeitgleich bei beabsichtigtem Ausschank von alkoholischen Getränken folgende Unterlagen in unserer Behörde vorzulegen:

- **Personalausweis** oder Reisepass
- Nachweis über beantragtes **einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde** (zu beantragen im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde)
- Nachweis über beantragte **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde** (zu beantragen im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde)
- Nachweis über beantragte **Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht** (zu beantragen im Amtsgericht Dresden) nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) zu führenden Verzeichnis und Nachweis über beantragte **Auskunft aus dem Vollstreckungsgericht** über - [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) - zu führenden Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis)
- **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** (zu beantragen im zuständigen Finanzamt)

Bei der Anzeige durch ausländische **Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten** ist **zusätzlich** nachzuweisen:

- Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt

Handelt es sich beim Anzeigenden um eine **juristische Person** ist **zusätzlich** vorzulegen:

- Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister
- Kopie des Gesellschaftervertrages bzw. der Satzung
- Die Zuverlässigkeitsnachweise sind sowohl für die juristische Person (mit Ausnahme des Führungszeugnisses und der Personalpapiere) als auch für die vertretungsberechtigten Personen vorzulegen.

### Allgemeine Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige entsprechend § 2 Abs. 1 SächsGastG spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes einzureichen ist.

Die fachrechtlichen Voraussetzungen (z.B. Baurecht, Lebensmittelhygienerecht) sind vom Anzeigenden in den jeweiligen Behörden zu erfragen.

### Informationen:

Haben Sie noch Klärungsbedarf?

Dann kontaktieren Sie uns bitte in der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L. (Verwaltungsstelle der Gemeinde Weißkeißel):

Tel.: 03576 265-313  
Fax: 03576 265-312  
E-Mail: [gewerbe@weisswasser.de](mailto:gewerbe@weisswasser.de)